

RATGEBER

Warnungen vor Geschwindigkeitskontrollen

Mache ich mich strafbar, wenn ich auf öffentlichen Plattformen im Internet, wie beispielsweise auf Facebook oder Twitter, veröffentliche, wo eine Radarkontrolle stattfindet?

N. M. aus T.

Seit dem 1. Januar 2013 ist das erste Massnahmenpaket «Via sicura» in Kraft getreten, welches die öffentliche Warnung vor Geschwindigkeitskontrollen in der Schweiz verbietet. Gemäss Art. 98a Abs. 3 lit. a des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) wird mit Busse bestraft, wer öffentlich vor behördlichen Kontrollen im Strassenverkehr warnt. Mit Busse wird des Weiteren bestraft, wer eine entgeltliche Dienstleistung anbietet, mit der von solchen Kontrollen gewarnt wird oder Geräte oder Verrichtungen, die nicht primär zur Warnung vor behördlichen Kontrollen des Strassenverkehrs bestimmt sind, zu solchen Zwecken verwendet (Art. 98a Abs. 3 lit. b-c SVG). Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass alle privat und/oder unentgeltlich erfolgten Warnungen vor Verkehrskontrollen rechtlich nicht erfasst sind und somit Warnungen an wenige Freunde nicht unter den Straftatbestand des Art. 98a SVG fallen und somit nicht strafbar sind. Entgeltliche Dienstleistungen sind unabhängig davon strafbar, ob sie öffentlich oder individualisiert angeboten werden. Was unter dem Begriff der Öffentlichkeit zu verstehen ist, wird allerdings im Gesetz nicht näher umschrieben. Öffentlich sind gemäss Botschaft (BBI 2010 8447) unter anderem Warnungen, die über Radio, SMS oder Internet verbreitet werden. Dazu könnten beispielsweise die öffentlichen Plattformen Twitter, Facebook, Whats App oder andere sozialen Medien zählen. Gemäss

einer Lehrmeinung ist Öffentlichkeit anzunehmen, wenn die Warnung entweder einem unbestimmten Personenkreis zugänglich ist oder eine Vielzahl von Personen erreicht, was mindestens 30 Personen voraussetzen dürfte. Dies würde bedeuten, dass Warnungen über Facebook erfasst wären, sofern ein Freundeskreis über 30 Personen besteht. Einer anderen Lehrmeinung nach müssen Radarwarnungen auf frei zugänglichen Websites und Blogs sowie auf Twitter als öffentlich gelten und unter den Tatbestand fallen. Meldungen auf Social Networks wie Facebook, welche eine Registrierungspflicht vorsehen, könnten nicht als öffentlich gelten, da zwar eine grosse Anzahl Personen Zugang zur Warnung haben, jedoch nur ein beschränkter Personenkreis. Weder das Kantonsgericht Graubünden noch das Bundesgericht haben bis anhin Entscheide betreffend Art. 98a Abs. 3 lit. a SVG publiziert. Solange keine Rechtspraxis vorhanden ist, wird weiterhin eine Rechtsunsicherheit bestehen, was eine öffentliche Warnung von behördlichen Kontrollen im Strassenverkehr darstellt.

Gemäss einigen Medienberichten seien bereits einzelne Personen wegen der unrechtmässigen Warnung vor Geschwindigkeitskontrollen belangt worden. Die Strafe lautet grundsätzlich auf Busse, wobei in schweren Fällen auch eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen ausgesprochen werden kann. Ein schwerer Fall könnte bei einer entgeltli-



MLaw Ana Marija Veselic ist Rechtsanwältin bei Kunz Schmid Rechtsanwälte und Notare in Chur.

chen Warndienstleistung vorliegen. Bei einer unentgeltlichen öffentlichen Radarwarnung ist die Möglichkeit der Annahme eines schweren Falles eher unwahrscheinlich. Abschliessend kann somit nicht gesagt werden, wann eine Radarwarnung öffentlich ist und unter Art. Art. 98a Abs. 3 lit. a SVG fällt. Jeder Richter wird im Einzelfall zu entscheiden haben, ob eine Warnung öffentlich ist oder lediglich unter den Begriff der Mundpropaganda fällt und somit nicht strafbar ist. Wenn Ihnen auf Facebook oder Twitter mehr als dreissig Personen folgen, dann ist davon auszugehen, dass Sie öffentlich auf Radarmessungen hinweisen, was verboten ist. Inwieweit die Rechtsprechung den Begriff der «Öffentlichkeit» noch präzisieren wird, ist abzuwarten.

TIPPS VON DEN EXPERTEN

Haben Sie eine Frage zum Recht, deren Antwort Sie brennend interessiert? Im Rahmen dieses Ratgebers laden wir Sie gerne ein, Rechtsfragen aus Ihrem Alltag an uns zu richten, die wir anonymisiert hier besprechen können. Bitte wenden Sie sich an: info@kunzschmid.ch

ANZEIGE



Ist öffentliches Warnen vor Geschwindigkeitskontrollen erlaubt?
Bild Pixelio/
Tim Reckmann

30 Jahre

**hassler
energia alternativa ag**
Strom und Wärme von der Sonne seit 1985

Jubiläumsveranstaltung Nr. 1 von 4
«Solarstrom für den Eigenverbrauch»
am 7. Mai 2015 um 19.00 Uhr
Standort Chur – Kasernenstrasse 36
Infos: www.hassler-solarenergie.ch